

Asylbescheid - und nun?

Derzeit erhalten viele Asylsuchende die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Auf der ersten Seite steht in Großbuchstaben "BESCHEID", darunter die Adresse des Betroffenen und dann folgt etwa ab Mitte des Blattes die Entscheidung.

Möglichkeit A: Anerkennung

"Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt."
"Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt."

Sie sollten Ihre Ausländerbehörde aufsuchen und die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diese wird in den meisten Fällen für drei Jahre erteilt. Danach besteht die Möglichkeit, einen unbefristeten Aufenthaltstitel, die sogenannte Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

Befinden sich im Ausland noch Ehepartner und/oder Kinder, die auch nach Deutschland kommen sollen, sollte das unbedingt der Ausländerbehörde sofort (spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid) gesagt werden. Am besten legt man dafür Kopien der Pässe und übersetzter Zivilregisterauszüge, Heirats- oder Geburtsurkunden vor.

Möglichkeit B: Teilweise Anerkennung mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverboten

Häufig ist seit Ende März 2016 in den Bescheiden bei Antragstellern aus Syrien diese Entscheidung zu lesen:

- 1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.
- 2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

Das bedeutet, dass ein geringerer Schutz gewährt wird. Bei subsidiärem Schutz wird in den meisten Fällen die Aufenthaltserlaubnis jeweils nur für ein Jahr gewährt. Außerdem können andere Familienmitglieder noch bis 2018 kein Visum zum Nachzug bekommen. Syrischen Antragstellern, die einen solchen Bescheid bekommen, kann zur Zeit nur geraten werden, diese Entscheidung prüfen zu lassen.

Außerdem können Abschiebungsverbote für das Herkunftsland festgestellt werden. Diese bewirken keinen internationalen Schutz, aber Deutschland wird dann nicht in das jeweilige Land abschieben. Einen Familiennachzug gibt es in diesem Fall nur ausnahmsweise.

Ob eine solche Entscheidung in Ordnung ist, kann man nicht generell sagen. Das muss im Einzelfall geprüft werden.

Möglichkeit C: Ablehnung des Asylantrages

Bei Antragstellern aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea kommt es nur noch selten vor, bei anderen dafür um so öfter. Natürlich kann ein Asylantrag ganz oder sogar als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt werden. In diesem Fall sollten Sie schnell jemanden aufsuchen, der Ihnen weiterhelfen kann. Sie haben möglicherweise nicht viel Zeit. Bei der Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" bleibt nur eine Woche Zeit, etwas zu unternehmen!



Ich fühle mich ungerecht behandelt. Was kann ich dagegen machen?

Der Brief, mit dem die Entscheidung verschickt wird, enthält eine Übersetzung der Entscheidung und der Erklärung, was man gegen den Bescheid tun kann. Dort steht, bei welchem Gericht die Klage erhoben werden kann. Hierfür hat man <u>normalerweise</u> zwei Wochen Zeit, die anfangen, wenn der Brief übergeben oder in den Briefkasten geworfen wurde. Es gibt aber Entscheidungen, gegen die muss man innerhalb einer Woche vorgehen. Verpasst man diese Frist, kann man nichts mehr gegen die Entscheidung tun.

Wie kann ich eine Klage erheben?

<u>Schriftlich selbst oder durch einen Rechtsanwalt.</u> Wenn Sie einen Rechtsanwalt suchen wollen, sollten Sie das nicht erst am Ende der zwei Wochen erledigen, sondern sofort. Ein im Asylrecht erfahrener Rechtsanwalt weiß, wie man das am besten macht und achtet auf die Fristen.

ODER

Persönlich beim Verwaltungsgericht. Dort sollte man den Bescheid dabei haben und sagen:

"Ich möchte gegen diesen Bescheid klagen und als Flüchtling anerkannt werden. Außerdem möchte ich für die Klage Prozesskostenhilfe und einen Anwalt."

Die Mitarbeiter des Gerichts müssen dann dabei helfen, alles richtig aufzuschreiben. Nehmen Sie auch den letzten Brief vom Sozialamt über Ihr monatliches Geld mit.

Wer kann mir bei einer Klage helfen?

Hilfe bekommen Sie bei <u>Rechtsanwälten</u>, die sich auf Asylrecht, Ausländerrecht oder <u>Migrationsrecht spezialisiert</u> haben. Bei der Suche können Sozialarbeiter oder andere Helfer unterstützen. Normalerweise verlangt ein Rechtsanwalt mindestens einen Teil seiner Bezahlung im Voraus. Das ist auch erlaubt. Der Rechtsanwalt kann für ein Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht <u>ab 1.000,00 Euro</u> kosten, also auch mehr. Das hängt auch davon ab, wie viele Familienmitglieder mit Ihnen gemeinsam betroffen sind. Gewinnen Sie das Verfahren, muss der Staat die Kosten für den Rechtsanwalt übernehmen.

Ein Rechtsanwalt braucht von Ihnen mindestens:

- Name, Geburtsdatum, Ihre aktuelle Adresse und Telefonnummer
- den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- eine Kopie Ihrer Aufenthaltsgestattung

Rechnen Sie damit, dass Sie einen Termin vereinbaren und zu Beginn einen Vorschuss, danach monatliche Raten zahlen müssen.

Rechtsanwalt **Henning J. Bahr, LL.M.** Fachanwalt für Verwaltungsrecht

AnwälteHaus Seminarstr. 13/14 49074 Osnabrück Tel: 0541/58052728 Fax: 0541/58052729